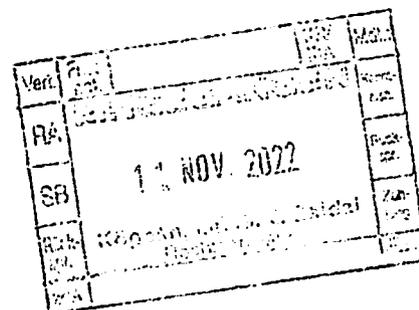


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 3 A 139/21

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen, Müller & Seidel, Norderstraße 6,
25782 Tellingstedt
Geschäftszeichen: - [REDACTED]/21/MÜ-As / AU -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Boostedt, Rantzaus-Straße 10, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Einstellung des Verfahrens

hat die 3. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche
Verhandlung vom 9. November 2022 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsge-
richt [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 7. Juni 2021 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, eine nigerianische Staatsangehörige, ist die am [REDACTED] 2020 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Tochter von nigerianischen Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos Asylanträge gestellt haben.

Hinsichtlich der Situation der Eltern der Klägerin und ihres Asylverfahrens wird Bezug genommen auf das den Beteiligten bekannte Urteil des erkennenden Gerichts vom 29. Juni 2021 (3 A 177/20).

Für die Klägerin wurde gemäß § 14 a AsylG ein Asylverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2021 wurden die Eltern der Klägerin zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geladen. Dieses Schreiben enthält eine Belehrung in deutscher Sprache dahingehend, dass der Asylantrag nach § 33 Abs. 2 Nummer 1 AsylG als zurückgenommen gelte, wenn die Eltern der Klägerin zu dem Termin nicht erscheinen würden. Wegen der Einzelheiten der Belehrung wird auf das Schreiben vom 5. Mai 2021 Bezug genommen. Dieses Schreiben wurde per Postzustellungsurkunde im Wege der Ersatzzustellung gemäß § 3 Absatz 2 VwZG iVm § 180 ZPO durch Einwurf in einen zur Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt.

Mit Bescheid vom 7. Juni 2021 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, der Asylantrag gelte als zurückgenommen; das Asylverfahren sei eingestellt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen. Die Abschiebung nach Nigeria wurde angedroht und das Einreise und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Antragstellerin

und ihre Bevollmächtigten seien ohne genügende Entschuldigung nicht zum Anhörungstermin am 27. Mai 2021 erschienen. Laut Postzustellungsurkunde vom 8. Mai 2021 sei diese Ladung den Eltern der Antragstellerin ordnungsgemäß zugestellt worden. Deshalb werde gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 2. Alternative AsylG vermutet, dass die Klägerin das Verfahren nicht betreibe, sodass das Verfahren nach § 32 AsylG eingestellt worden sei.

Am 19. Juni 2021 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zur Klagebegründung hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, die Einstellung des Verfahrens sei rechtswidrig. Jedenfalls aber würden Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz bestehen. Es sei zu befürchten, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Nigeria Opfer einer Genitalverstümmelung (FGM) werde.

Außerdem sei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz anzunehmen, weil in Nigeria eine Existenzgrundlage für die Klägerin und ihre Familie nicht gewährleistet sei. Die Mutter der Klägerin habe am ■■■■■ 2022 entbunden und eine weitere Tochter zur Welt gebracht. Dementsprechend gehörten zur Familie der Klägerin nunmehr 4 Kinder im Alter zwischen 8 Monaten und 7 Jahren. Die jüngste Schwester der Klägerin habe einen anderen Vater als sie. Die Eltern der Klägerin würden seit geraumer Zeit getrennt leben. Im Falle der Abschiebung in das Herkunftsland wäre die Mutter der Klägerin somit als alleinerziehend und mit 4 minderjährigen Kindern nicht in der Lage, das Existenzminimum für sich und ihre Kinder in Nigeria zu sichern. Es besteht deshalb ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Art. 3 EMRK.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Juni 2021 aufzuheben,
hilfsweise
die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält ihren Bescheid für rechtmäßig.

Die Kammer hat den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die nach Klarstellung des Klageantrages in der mündlichen Verhandlung in vollem Umfang zulässige Anfechtungsklage ist mit ihrem Hauptantrag begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Juni 2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin kann vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Sachentscheidung zur Frage des internationalen Schutzes beanspruchen; diesen Anspruch kann sie nach der Einstellung des Verfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst nur mit der Anfechtungsklage gegen die Einstellungsentscheidung verfolgen, so wie dies hier geschehen ist (zur Statthaftigkeit der Anfechtungsklage in solchen Fällen vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. September 2013, 10 C 1/13).

Die Voraussetzungen der Einstellung des Asylverfahrens unter dem Gesichtspunkt eines Nichtbetreibens des Verfahrens nach den §§ 32, 33 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 2. Alternative AsylG liegen hier nicht vor.

Nach diesen Vorschriften gilt der Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wobei ein solcher Sachverhalt vermutet wird, wenn er einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 AsylG nicht nachgekommen ist (33 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 2. Alternative AsylG).

Zutreffend hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zwar festgestellt, dass die Eltern der Antragstellerin zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am

27 Mai 2021 ohne Rechtfertigungsgründe nicht erschienen sind, obwohl ihnen eine entsprechende Ladung mit Schreiben vom 5. Mai 2021 am 8. Mai 2021 per Postzustellungs-urkunde zugestellt wurde.

Eine Einstellung des Verfahrens kommt jedoch deshalb nicht in Betracht, weil die Anforderungen des § 33 Absatz 4 AsylG hier nicht erfüllt sind. Danach ist der Ausländer auf die nach § 33 Abs. 1 und Abs. 3 AsylG eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Die Rücknahmefiktion des § 33 Abs. 1 AsylG tritt nur ein, wenn der Ausländer in diesem Sinne belehrt worden ist, wie aus Wortlaut und Zweck der Norm folgt, denn es handelt sich nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift (so z.B. OVG Schleswig, Beschluss vom 12. Mai 2017, 4 LA 45/17).

Eine hinreichende Belehrung in diesem Sinne ist hier nicht festzustellen. Der in dem Ladungsschreiben vom 5. Mai 2021 enthaltene Hinweis auf die nachteiligen Folgen eines Nichterscheinsens zur Anhörung ist ausschließlich in deutscher Sprache erteilt worden. Dies genügt hier nicht den Ansprüchen einer ordnungsgemäßen Belehrung, denn die Klägerin und ihre Eltern beherrschen nicht die deutsche Sprache. Die Antragstellerin war zum Zeitpunkt der Zustellung nicht anwaltlich vertreten, sodass es nach den Umständen des vorliegenden Falles erforderlich gewesen wäre, die in der Ladung enthaltene Belehrung in eine Sprache zu übersetzen, die den gesetzlichen Vertretern der Klägerin geläufig war (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Januar 2018, A 9 S 350/17; VG Lüneburg, Beschluss vom 23. Juni 2017, 6 B 57/17 unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013). Die Mutter der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung hierzu angegeben, sie hätten diese Ladung tatsächlich erhalten, hätten den Inhalt aber nicht verstanden. Damit ist zwar inzwischen ein Zugang der Belehrung erwiesen, der einer Empfangsbestätigung im Sinne von § 33 Abs. 4 AsylG entspricht, jedoch ist das hier anzunehmende Erfordernis einer Übersetzung der Belehrung in die englische Sprache zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ladung nicht erfüllt.

Die Belehrung in englischer Sprache wäre im Zusammenhang mit der Ladung hier nur dann entbehrlich gewesen, wenn bereits zuvor eine den Anforderungen des §§ 33 Abs. 4 AsylG entsprechende Belehrung erfolgt wäre.

Das ist hier jedoch nicht festzustellen.

Zwar findet sich im Verwaltungsvorgang ein Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Februar 2021, das umfangreiche Belehrungen zum Asylverfahren und dabei auch eine Belehrung für den Fall des Nichtbetreibens des Verfahrens (in deutscher und englischer Sprache) enthält.

Insoweit sind die Voraussetzungen des §§ 33 Abs. 4 AsylG jedoch deshalb nicht erfüllt, weil diese Belehrung nicht, wie es nach dieser Vorschrift geboten ist, gegen Empfangsbestätigung erfolgte. Da der Gesetzgeber an dieser Stelle keine Zustellung vorgeschrieben hat, die im Falle einer Ersatzzustellung auch die bloße Kenntnisnahmemöglichkeit genügen lässt, ist anzunehmen, dass in diesem Zusammenhang wegen der besonders schwerwiegenden Rechtsfolge der Vorschrift (Verfahrenseinstellung ohne Sachprüfung des internationalen Schutzes) in besonderer Weise Rücksicht genommen werden sollte auf die schwierige Situation des betroffenen Personenkreises, der häufig sprachunkundig und mit den Obliegenheiten im Zusammenhang mit einer Postzustellung oftmals nicht vertraut ist.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist daher eine qualifizierte Bekanntgabe in der Form zu verlangen, dass eine persönliche Bestätigung der Entgegennahme durch die als Empfänger bestimmte Person oder einen befugten Dritten vorliegt. Dieses Verständnis einer Art „Übernahmequittung“ liegt auch sonst im Rechtsverkehr dem Umgang mit Empfangsbestätigungen zugrunde (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 24.10.2002, I ZR 104/00 zur Empfangsbestätigung bei der Übergabe von Frachtstücken; BGH, Urteil vom 13. Januar 2009, XI ZR 118/08 zur Empfangsbestätigung bei Haustürgeschäften; § 8 DPMVA zur Empfangsbestätigung bei Schutzrechtsanmeldungen). Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme von einem Brief im Briefkasten reicht daher auch hier für die Annahme einer Empfangsbestätigung nicht aus.

Bei der Zustellung von Belehrungen der in Rede stehenden Art durch Postzustellungsurkunde ist dementsprechend zu differenzieren. Wird die Belehrung nach § 33 Abs. 4 AsylG durch Postzustellungsurkunde mittels persönlicher Übergabe zugestellt, dürfte das Erfordernis einer Empfangsbestätigung erfüllt sein. Eine Ersatzzustellung gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 180 ZPO durch Einwurf einer Benachrichtigung in den Hausbriefkasten kann dagegen nicht als Empfangsbestätigung angesehen werden, denn die Zurechnung einer bloßen Kenntnisnahmemöglichkeit von einer Belehrung ist mit Sinn und Zweck von § 33 Abs. 4 AsylG nicht vereinbar.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, wie es zu bewerten ist, dass bezüglich der Belehrung vom 10. Februar 2021 im Verwaltungsvorgang einerseits eine Postzustellungsurkunde vorliegt, andererseits die entsprechende Datei im Verwaltungsvorgang vermerkt ist als „Nicht versandt.pdf“.

Da somit die Einstellungsentscheidung rechtswidrig ist, war der Bescheid insgesamt aufzuheben.

Da die im Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage Erfolg hat, bedurfte es keiner Entscheidung über den Hilfsantrag.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.


Vors. Richter am VG